

Meldepflicht für Spielgruppen

Der Schweiz. Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV, nachfolgend SSLV genannt, empfiehlt in seiner Broschüre «Spielgruppen – Empfehlungen für Gemeinden und Kantone» den Kantonen, eine Meldepflicht für Spielgruppen einzuführen.

<http://sslv.ch/empfehlungen-gemeinden-und-kantone.html>

Rechtsgrundlage auf Bundesebene

Die Spielgruppen gehören zum Frühbereich, das heisst zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder von 0 bis 4 Jahren. Dieser ist in der Schweiz mit Ausnahme der Betreuungseinrichtungen wie Kitas, gesetzlich nicht geregelt.

Da die Spielgruppen keine Betreuungseinrichtung im Sinne der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, PAVO sind, unterliegen sie auch keiner Bewilligungspflicht und können auch nicht von Programmen für Betreuungseinrichtungen profitieren. Der Bund überlässt das Engagement bezüglich der Spielgruppen den Kantonen, da Spielgruppen Bildungsangebote sind und Bildung Sache der Kantone ist.

Es sind Bestrebungen im Gange, um die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung besser in der Schweizer Bildungspolitik zu verankern, indem das Kinder- und Jugendförderungsgesetz auf den Frühbereich ab 0 Jahren ausgeweitet wird. Doch wird auch mit dieser Gesetzesausweitung noch keine Rechtsgrundlage für die Meldepflicht von Spielgruppen geschaffen.

Wozu eine Meldepflicht für Spielgruppen?

Da es bisher nur in einzelnen Kantonen eine Melde- oder Bewilligungspflicht für Spielgruppen gibt, haben Gemeinden und Kantone meist keinen Überblick über das Angebot an Spielgruppen.

Spielgruppen sind jedoch zentrale Akteure des Frühbereichs und spielen in allen kantonalen Frühförderkonzepten eine wesentliche Rolle. Sie entsprechen einem klaren Bedürfnis der Eltern. Heute schätzt man, dass rund 60% der Kinder vor dem Schuleintritt eine Spielgruppe besuchen. Spielgruppenangebote können einen Teil der Lücken in der Früherkennung abdecken. Auch die

Schule hat erkannt, dass Spielgruppenkinder und ihre Eltern den Übergang ins formale Bildungssystem sehr viel besser schaffen. Immer mehr Gemeinden beauftragen SpielgruppenleiterInnen mit frühkindlichen Bildungsaufgaben, früher Sozialisation, Gesundheitsförderung, Integrationsmassnahmen oder Sprachförderung für Vorschulkinder. So sind Spielgruppen auch ein ideales Angebot im Rahmen der Bildungskette im Vorschulbereich. Für Kantone und Gemeinden ist es viel einfacher und kostengünstiger, die Zusammenarbeit mit den Spielgruppen zu suchen, als neue, analoge Angebote im Hinblick auf den Kindergarten Eintritt zu entwickeln.

Mit der Einführung einer Meldepflicht können Kantone und Gemeinden wichtiges Wissen generieren und für Ziele im Frühbereich nutzen.

Die operative Umsetzung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung liegt in der Regel bei den Gemeinden. So fällt es auch in den Aufgabenbereich der Gemeinden, ein sinnvolles Spielgruppenangebot zu fördern.

Damit ein Überblick über das Spielgruppenangebot geschaffen werden kann, greift die kommunale Ebene zu kurz und gerade in kleinen Kantonen ist es sinnvoll, eine Meldepflicht auf kantonaler Ebene anzusiedeln.

Einführung eines Spielgruppen-Verzeichnisses

Um eine Meldepflicht verbindlich einzuführen, braucht es eine kantonale Rechtsgrundlage, deren Ausarbeiten zeitintensiv ist.

Ein Spielgruppen-Verzeichnis kann bereits vorab ohne eine kantonale Meldepflicht eingeführt werden.

Vorab gilt es, folgende Punkte zu klären:

- Der Kanton erarbeitet Ziele, die mit dem Spielgruppenverzeichnis erreicht werden sollen und bezieht die Gemeinden in den Prozess ein.
- Das Steuerwissen wird vom Kanton für sich und für die Gemeinden im Kanton generiert.
- Kantone und Gemeinden teilen mit, welche Angaben von den Spielgruppen benötigt werden, wo das Verzeichnis angesiedelt ist, wie es nach aussen kommuniziert wird und wer sich für die Aktualisierung verantwortlich zeichnet.
- Geklärt werden muss, wie die SpielgruppenleiterInnen und -trägerschaften erreicht und motiviert werden, sich einzutragen.
- Es bedarf der Abklärung, ob die Führung des zentralen Melderegisters über eine Leistungsvereinbarung auf der kantonalen Ebene des Berufsverbandes (Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppen, kurz FKS) geregelt wird.
- Der Aufbau eines Spielgruppenverzeichnisses benötigt einer Finanzierung.

Melde- bzw. Bewilligungspflicht zur Qualitätsentwicklung

Will ein Kanton verbindlich alle Spielgruppen erfassen, so muss er langfristig eine Meldepflicht einführen und den politischen Prozess dazu aufgleisen. Sollten Kanton und Gemeinden eine stärkere Regulierung wünschen als dies durch eine Meldepflicht erreicht werden kann, sieht der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV mögliche Lösungen in einer Bewilligungspflicht und im Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Der SSLV hat Merkmale zur Qualität in Spielgruppen entwickelt und stellt diese zur Verfügung. Ebenso wird auf das Qualitätslabel SSLV verwiesen. <https://www.sslv.ch/qualitaetsanspruch.html>